

Wörter „wie z. B. Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen und Spielbanken,“ eingefügt.

- f) Es wird eine neue Nummer 8 hinzugefügt:
 „8. Einkaufszentren und Einkaufspassagen:
 Öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nrn. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 Nummern 1 bis 8“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b – d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass
1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
 2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.
- In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.
- e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
3. § 4 wird aufgehoben.
4. § 5 wird zu § 4 (neu) und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Warnzeichen“ durch das Wort „Verbotszeichen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 3 und 4“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
5. § 6 wird zu § 5 (neu) und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder § 4“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro geahndet werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 (neu).
- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- „(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“
6. § 7 wird zu § 6 (neu) und wie folgt geändert:
 Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Die Ministerpräsidentin
 Hannelore K r a f t

(L. S.)

Die Ministerin für Schule
 und Weiterbildung
 Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
 zugleich für den Minister
 für Wirtschaft, Energie, Industrie,
 Mittelstand und Handwerk
 Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
 für Inneres und Kommunales
 Ralf J ä g e r

Der Minister
 für Arbeit, Integration und Soziales
 Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
 Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
 für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
 Natur- und Verbraucherschutz
 Johannes R e m m e l

Der Minister
 für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
 Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
 für Innovation, Wissenschaft und Forschung
 Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
 für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
 Ute S c h ä f e r

Die Ministerin
 für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
 Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2012 S. 635

630
 764

Gesetz
zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK
an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bei der NRW.BANK
Vom 4. Dezember 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung des Gesetzes über die NRW.BANK
an die Gewährträgerstruktur
sowie zum Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs
bei der NRW.BANK**

764

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die NRW.BANK**

Das Gesetz über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „a)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Gewährträger stellen“ durch die Wörter „Der Gewährträger stellt“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Gewährträger“ durch die Wörter „des Gewährträgers“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Gewährträger haften“ durch die Wörter „Der Gewährträger haftet“ ersetzt und das Wort „gesamtschuldnerisch“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 4 wird das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ausscheidende Gewährträger haftet“ durch die Wörter „Ausgeschiedene Gewährträger haften“ ersetzt und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „ausscheidenden“ durch das Wort „ausgeschiedenen“ ersetzt.
 - g) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Angabe „e“ wird durch die Angabe „c“ ersetzt sowie die Wörter „am Stammkapital Beteiligten nach Maßgabe der Satzung“ durch die Wörter „vom Gewährträger entsandten Mitgliedern“.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere, insbesondere die Zahl der weiteren Mitglieder nach Absatz 1, den Vorsitz und das Stimmrecht regelt die Satzung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben d und e werden aufgehoben.
 - bb) Buchstabe f wird Buchstabe d und die Wörter „der am Stammkapital Beteiligten“ werden gestrichen und die Wörter „den Gewährträgern unter Berücksichtigung der Kapitalanteile“ werden ersetzt durch die Wörter „dem Gewährträger“ sowie die Angabe „e“ durch die Angabe „c“.
 - cc) Buchstabe g wird Buchstabe e und in Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „f und g“ durch die Angabe „d und e“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „e“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „d“ ersetzt.
4. § 9 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Architektenschaft.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „f“ durch die Angabe „g“ ersetzt.
 5. Nach § 9 c wird folgender § 9 d eingefügt:

„§ 9 d**Parlamentarischer Beirat**

- (1) Bei der NRW.BANK wird ein Beirat mit dem Namen „Parlamentarischer Beirat“ gebildet.
 - (2) Der Parlamentarische Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern des Landtages. Sie werden vom Landtag für die Dauer der Wahlperiode nach dem Verhältniswahlssystem gewählt, das der Landtag bei der Wahl seiner Ausschüsse anwendet.
 - (3) Der Vorstand berichtet dem Parlamentarischen Beirat mindestens zweimal im Jahr über die Risiko- und Geschäftslage der NRW.BANK.
 - (4) Das Nähere, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Sitzung, die Beschlussfassung, die Geschäftsordnung und die Verpflichtung der Mitglieder zum Stillschweigen über vertrauliche Angaben der NRW.BANK regelt die Satzung.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für das Innere zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Kosten für die staatliche Aufsicht über die NRW.BANK durch das für das Innere zuständige Ministerium sind dem Land durch die NRW.BANK zu 90 Prozent zu erstatten, soweit sie nicht nach Absatz 5 Satz 2 gedeckt sind. Das für das Innere zuständige Ministerium setzt die Kostenumlage jährlich nachträglich fest.“
 7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gewährträger können“ durch die Wörter „Der Gewährträger kann“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 8. § 13 wird aufgehoben.

630

Artikel 2**Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

In § 112 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die NRW.BANK“ sowie das anschließende Komma gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 5 und Nummer 6 treten am 1. Januar 2013 in Kraft

Düsseldorf, den 4. Dezember 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

(L. S.)

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes Remmel

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

– GV. NRW. 2012 S. 636

93

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)
Vom 4. Dezember 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG-ÄndG NRW)**

Artikel 1

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Dieses Gesetz gilt für Seilbahnen, sofern diese ausschließlich dem ÖPNV dienen und der Gemeinschaftstarif sowie der landesweite Tarif nach § 5 Absatz 3 zur Anwendung kommen. Die Feststellung erfolgt durch das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium auf Antrag des Seilbahnunternehmers nach Anhörung des zuständigen Aufgabenträgers.“
 - b) In Absatz 4 werden vor dem Wort „Seilbahnen“ die Wörter „die übrigen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Stadtentwicklung“ die Wörter „, der Barrierefreiheit, der Sicherheit“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im besonderen Interesse des Landes stehen der taktverdichtete und Reisezeit einsparende Eisenbahnbetrieb zwischen Dortmund und Köln einschließlich seiner landesweiten Durchbindung sowie der hierfür erforderliche Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (Rhein-Ruhr-Express). Auf

Grund seiner landesweiten Bedeutung und der Notwendigkeit der Berücksichtigung von Vorgaben des Bundes bedarf es dabei einer besonders engen Abstimmung und intensiven Zusammenarbeit der Zweckverbände mit dem Land.“

- c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Mobilität“ die Wörter „oder sensorisch“ und nach dem Wort „Bundesbehindertengleichstellungsgesetz“ die Wörter „und nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Fortentwicklung der bestehenden Gemeinschaftstarife“ durch die Wörter „Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifs“ ersetzt.
 4. § 5a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „4, 5 und 7“ ersetzt.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nicht in angemessener Zeit“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Zweckverbände haben dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium bis zum 31. März jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Bericht über die Gegenstände und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit vorzulegen.“
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium erstellt für den Neu- und Ausbau der Infrastruktur des ÖPNV im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags einen Bedarfsplan (ÖPNV-Bedarfsplan). Er umfasst die langfristigen Planungen für den streckenbezogenen Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur und für andere bedeutsame Investitionsmaßnahmen des ÖPNV mit zwendungsfähigen Ausgaben von mehr als drei Millionen EUR, die nach § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 gefördert werden können. Der ÖPNV-Bedarfsplan ist bei Bedarf entsprechend Satz 1 fortzuschreiben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 7. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.
 8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährt den Zweckverbänden aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2011 eine jährliche Pauschale in Höhe von mindestens 858 Millionen EUR. Dieser Betrag erhöht sich anteilig entsprechend den Anpassungs- und Revisionsregelungen des Regionalisierungsgesetzes des Bundes. Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Pauschale wird durch Rechtsverordnung festgelegt, die das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags erlässt. Die Verrechnung der neu festgesetzten Pauschalen mit den für den Zeitraum ab 2011 unter Vorbehalt gewährten Pauschalen und anderen gewährten Sonderzuwendungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des SPNV erfolgt mit den danach erstmalig bewilligten Pauschalen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots an die Eisenbahnunternehmen weiterzuleiten; sie kann auch für andere Zwecke des ÖPNV verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und